

92

1. Jänner 1980

An die
Marktgemeinde Pfaffstätten
z. Hd. d. Hr. Bürgermeisters

Wolfbauer

2511 Pfaffstätten

IX-N-79496

Wolfbauer

43

6. Dezember 1979

"Iriswiese", Pfaffstätten, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das Grundstück
Nr. 722 "Iriswiese", KG Pfaffstätten, EZ. 483 (Wald),
(Eigentümer: Gemeinde Pfaffstätten) gemäß § 9 Abs. 1 NÖ
Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, zum Naturdenkmal.

Begründung

Auf Grund des Antrages zur Erklärung der "Iriswiese" zum
Naturdenkmal wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen
eingeholt, das folgendermaßen lautet:

"In der Ortsgemeinde Pfaffstätten befindet sich am Südost-
hang des Pfaffstättnner Kogels auf der Parzelle Nr. 722 ein
volkstümlich als "Iriswiese" bekannter Trockenrasen, der
wegen des Vorkommens seltener Pflanzen aus wissenschaft-
lichen Gründen ganz besondere Bedeutung hat. Unter anderem
gedeihen hier Iris pumila (Zwergschwertlilie), Amelanchier

./.

ovalis (Felsenbirne), Stipa pennata (Federgras), Muscari racemosum (Traubenhyazinthe), Allium flavum (Gelber Lauch), Eempervivum (Hanswurz), Polygonatum officinalis (Wohlriechende Weißwurz), Convulvulus cantabrica (Kantabrische Winde), Doricnium herbaceum (Backenklee), Quercus cerris (Zerreiche), Prunus mahaleb (Badner Weichsel), Pulsatilla sp. (Küchenschelle)."

Der Grundeigentümer ist mit der beabsichtigten Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden.

Es waren damit die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,— Bundesstempelmarke zu versehen.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz, ist jeder Eingriff, sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 4 leg.cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
- 2. das NÖ Gebietsbauamt II, s.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt, zu Zl. N-1252/5 vom 27.11.1972

Für den Bezirkshauptmann
Dr. E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Meisinger